

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

Übersicht

Nummer	Titel	Seite
66/92.	Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge	616
66/93.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen	616
66/94.	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierundvierzigste Tagung	

RESOLUTION 66/92

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/469, Ziff. 8)¹.

66/92. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge

Die Generalversammlung

nach Prüfung des Punktes „Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge“,

unter Hinweis

gehen, unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die sie und die Vereinten Nationen nach dem Völkerrecht genießen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens, vor Gericht gestellt werden;

3. fordert alle Staaten mit großem Nachdruck auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, ihre Gerichtsbarkeit über Verbrechen zu begründen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und zwar zumindest dann, wenn das Verhalten, wie es nach dem Recht des die Gerichtsbarkeit begründenden Staates umschrieben ist, auch nach dem Recht des Gaststaats eine Straftat darstellt;

4. legt allen Staaten nahe untereinander und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen austauschen und die Durchführung von Ermittlungen und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, denen schwere Verbrechen zur Last gelegt werden, erleichtern, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie unter voller Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen nationalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Verbrechen zu stärken;

5. legt allen Staaten außerdem nahe

a) einander im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Straf- oder Auslieferungsverfahren wegen schwerer Verbrechen, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, Hilfe zu leisten, einschließlich Hilfe bei der Erlangung ihnen vorliegender Beweismittel, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht beziehungsweise etwaigen zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Auslieferung und Rechtshilfe;

b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht zu erkunden, wie Informationen und Material, die sie von den Vereinten Nationen für die Zwecke von in ihrem Hoheitsgebiet eingeleiteten Strafverfahren zur Verfolgung schwerer Verbrechen erhalten haben, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, möglicherweise leichter genutzt werden können, wobei der Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

c) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Opfer und Zeugen schwerer Verbrechen, die Bediensteten der

Bedienstete der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige schwere Verbrechen begangen haben, alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, die die mögliche Nutzung von Informationen und Material für die Zwecke von Terroristen zu verhindern

Von den Vereinten Nationen im Rahmen der Resolution 1540 (2004) ergriffen, d. h. die Resolution 1540 (2004)

nach Behandlung des Berichts der Kommission

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

in Bekräftigung des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeiten auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht;

2. lobt die Kommission für die Fertigstellung und Verabschiedung des Mustergesetzes der Kommission der

8. nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis

einzurichten, als neuartigen, ~~als~~ wichtigen ersten Schritt der

ßerdem auf das Einvernehmen innerhalb der Kommission, dass alles daranzusetzen ~~ist~~, Alternativen zur Abschaffung der Abhaltung an wechselnden Orten zu finden, die zu einem vergleichbaren Ergebnis führen, und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nahe, gemeinsam mit dem Sekretariat die bestehenden Arbeits~~st~~ethoden weiter auf Effizienzsteigerungen hin zu überprüfen, um Einsparmöglichkeiten zu ermitteln³⁴;

21. betont wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, die Verwendung der aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Texte zu fördern, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit sie dies nicht bereits getan haben, die Unterzeichnung und Ratifikation von Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen, Mustergesetze in ~~in~~ternationales Recht umzusetzen und zur Verwendung sonstiger einschlägiger Texte anzuregen;

22. begrüßt die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, wie etwa

tionsländern, in erheblichem Maße dabei behilflich sein wird, ihre bestehenden Gesetze über das Vergabewesen zu verbessern und dort, wo es solche Gesetze derzeit nicht gibt, neue auszuarbeiten, und dass es zur Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen und zu stärkerer wirtschaftlicher Entwicklung beitragen wird,

1. dankt der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung und Verabschiedung des Entwurfs des Mustergesetzes der Kommission

dafür Sorge trägt, dass es seinen neutralen Ton beibehält und seinen erklärten Zweck auch weiterhin erfüllt;

3. ersucht den Generalsekretär, den Wortlaut des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen die richterliche Perspektive samt den gemäß Ziffer 2 vorgenommenen Aktualisierungen und Änderungen zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und ihn den Regierungen mit dem Ersuchen zu übermitteln an die zuständigen Behörden weiterzuleiten, damit es weiterhin bekannt und verfügbar wird;

18. ersucht den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Hilfsprogramms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

19. ersucht die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen um freiwillige Beiträge unter anderem für das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu leisten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Einrichtungen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge geleistet haben;

20. fordert insbesondere alle Regierungen nachdrücklich auf, freiwillige Beiträge für die von der Abteilung Kodifizierung organisierten regionalen Völkerrechtskurse als wichtige Ergänzung zu dem Stipendienprogramm für Völkerrecht zu leisten und so potenzielle Gastländer zu entlasten und die regelmäßige Durchführung regionaler Kurse zu ermöglichen;

21. beschließt fünfundzwanzig Mitgliedstaaten, davon sechs aus den afrikanischen Staaten, fünf aus den asiatisch-pazifischen Staaten, drei aus den osteuropäischen Staaten, fünf aus den lateinamerikanischen und karibischen Staaten und sechs aus den westeuropäischen und anderen Staaten,

vrammsrneunnn

nächste Jahrestagung zu erörtern, und bittet die Kommission, diese Informationen den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen;

12. beschließt die in Ziffer 388 des Berichts der Völkerrechtskommission enthaltene Empfehlung während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung erneut zu behandeln;

13. bittet die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, zu diesem Zweck den Mitgliedstaaten Vorschläge zu unterbreiten;

14. legt der Völkerrechtskommission nahe, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

15. nimmt Kenntnis von den Ziffern 389 bis 391 und 413 bis 415 des Berichts der Völkerrechtskommission, beschließt unter Hinweis auf den Ausnahmecharakter der kurzen Tagungsdauer, dass die nächste Tagung der Kommission vom 7. Mai bis 1. Juni und vom 2. Juli bis 3. August 2012 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird, und ersucht das Sekretariat, Optionen vorzulegen, wie sich für die Kommission frühere Tagungstermine sichern lassen, damit sie über optimale Arbeitsbedingungen verfügt und ihr Bericht an die Generalversammlung zeitnah veröffentlicht werden kann;

16. betont, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der siebenundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

17. legt den Delegationen nahe, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte strukturierte Arbeitsprotokoll (siehe u. a. in Gesprächsbefürw.,

Arbeit der Völkerrechtskommission zu pflegen und zu verbessern⁵⁵;

29. gibt der Hoffnung Ausdruck dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, die die wichtigsten Rechtssysteme der Welt präsentieren, insbesondere auch aus Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, ebenso wie den Delegierten des Sechsten Ausschusses, appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu leisten;

30. ersucht den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar ausreichende Dienstleistungen auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

31. unterstreicht die Wichtigkeit der Protokolle und der nach Themen geordneten Zusammenfassung der Aussprache im Sechsten Ausschuss über die Beratungen der Völkerrechtskommission und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Kommission das Protokoll der auf der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Erklärungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

32. ersucht das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit einer Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den spezifischen Fragen, bei denen die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, die entweder in erster oder in zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

33. ersucht das Sekretariat außerdem den vollständigen Bericht der Völkerrechtskommission möglichst bald nach Ende der Kommissionstagung verfügbar zu machen, damit ihn die Mitgliedstaaten mit ausreichendem Vorlauf, spätestens jedoch vor Ablauf der für Berichte in der Generalversammlung vorgeschriebenen Frist, behandeln können;

34. legt der Völkerrechtskommission sammisselnissel fe en, .1(ffnu)-5.7(nderem1ei)-e-

4. beschließt den Punkt „Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer

kerrechts Einspruch gegen die Beendigung des Vertrags, den Rücktritt vom Vertrag oder seine Suspendierung zu erheben.

4. Wurde Einspruch nach Absatz 3 erhoben, bemühen sich die betreffenden Staaten um eine Lösung durch die in Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen genannten Mittel.

5. Die vorstehenden Absätze berühren nicht die Rechte oder Pflichten von Staaten in Bezug auf die Beilegung von Streitigkeiten, insoweit diese weiterhin gültig sind.

Artikel 10

Pflichten, die das Völkerrecht unabhängig von einem Vertrag auferlegt

Die Beendigung eines Vertrags, der Rücktritt vom Vertrag oder seine Suspendierung infolge eines bewaffneten Konflikts beeinträchtigen in keiner Hinsicht die Pflicht eines Staates, eine in dem Vertrag enthaltene Verpflichtung zu erfüllen, der er auch unabhängig von dem Vertrag aufgrund des Völkerrechts unterworfen ist.

Artikel 11

Trennbarkeit von Vertragsbestimmungen

Die Beendigung eines Vertrags, der Rücktritt vom Vertrag oder seine Suspendierung infolge eines bewaffneten Konflikts werden, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Parteien nichts anderes vereinbaren, hinsichtlich des gesamten Vertrags wirksam, außer in folgenden Fällen:

a) wenn der Vertrag Bestimmungen enthält, die von den übrigen Vertragsbestimmungen getrennt angewendet werden können;

b) wenn aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig feststeht, dass die Annahme dieser Bestimmungen keine

2. Absatz 1 umfasst auch die Verletzung jeder völkerrecht-

Artikel 18

Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation, die Mitglied einer anderen internationalen Organisation ist

Unbeschadet der Artikel 14 bis 17 entsteht völkerrechtliche Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation, die Mitglied einer anderen internationalen Organisation ist, außerdem in Bezug auf eine Handlung dieser anderen Organisation unter den in den Artikeln 61 und 62 genannten Bedingungen für Staaten, die Mitglied einer internationalen Organisation sind.

Artikel 19

Wirkung dieses Kapitels

Dieses Kapitel lässt die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates oder der internationalen Organisation, die die betreffende Handlung begeht, oder jedes anderen Staates oder jeder anderen internationalen Organisation unberührt.

Kapitel V

Umstände, welche die Rechtswidrigkeit ausschließen

Artikel 20

Einwilligung

Die gültige Einwilligung eines Staates oder einer internationalen Organisation in die Begehung einer bestimmten Handlung durch eine andere internationale Organisation schließt die Rechtswidrigkeit dieser Handlung in Bezug auf den Staat oder die erstere Organisation aus, soweit die Handlung im Rahmen dieser Einwilligung bleibt.

Artikel 21

Selbstverteidigung

Die Rechtswidrigkeit der Handlung einer internationalen Organisation ist ausgeschlossen, wenn und soweit es sich bei der Handlung um eine rechtmäßige Maßnahme der Selbstverteidigung im Einklang mit dem Völkerrecht handelt.

Artikel 22

Gegenmaßnahmen

1. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ist die Rechtswidrigkeit einer Handlung einer internationalen Organisation, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung gegenüber einem Staat oder einer anderen internationalen Organisation nicht im Einklang steht, ausgeschlossen, wenn und soweit die Handlung eine Gegenmaßnahme darstellt, die entsprechend den im Völkerrecht vorgesehenen materiellen und verfahrensmäßigen Bedingungen ergriffen wird, einschließlich derjenigen, die im Vierten Teil, -5.6(l) einer 5rgehendlln)-5.7()6(i)-7.3(e)-1.3(razu5.4(g eif)6gen)-]TJ 0 -1.1024 TD .0019 Tw [(A

a

Artikel 35
Restitution

Eine für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche internationale Organisation ist verpflichtet, Restitution zu leisten, das heißt den vor der Begehung der Handlung herrschenden Zustand wiederherzustellen, sofern und soweit die Restitution

- a) nicht tatsächlich unmöglich ist;
- b) nicht mit einer Belastung verbunden ist, die außer allem Verhältnis zu dem Nutzen steht, der durch Restitution anstelle von Schadenersatz entsteht.

Artikel 36
Schadenersatz

1. Die für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche internationale Organisation ist verpflichtet, den durch die Handlung verursachten Schaden zu ersetzen, soweit dieser Schaden nicht durch Restitution wiedergutmacht wird.

2. Der Schadenersatz umfasst jeden finanziell messbaren Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinns, soweit ein solcher ermittelt wird.

Artikel 37
Genugtuung

1. Die für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche internationale Organisation ist verpflichtet, für den

Vierter Teil

Durchsetzung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation

Kapitel I

Geltendmachung der Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation

Artikel 43

Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen verletzten Staat oder eine verletzte internationale Organisation

Ein Staat oder eine internationale Organisation ist berechtigt, als verletzter Staat beziehungsweise verletzte internationale Organisation die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Organisation geltend zu machen, wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde,

a) allein gegenüber diesem Staat oder der ersten internationalen Organisation besteht;

b) gegenüber einer Gruppe von Staaten oder internationalen Organisationen, die der Staat oder die erste internationale Organisation einschließt, oder gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft besteht und die Verletzung der Verpflichtung

i) speziell diesen Staat oder diese internationale Organisation betrifft oder

ii) so beschaffen ist, dass sie die Lage aller anderen Staaten und internationalen Organisationen, gegenüber denen die Verpflichtung besteht, hinsichtlich der weiteren Erfüllung der Verpflichtung grundlegend ändert.

Artikel 44

Anzeige des Anspruchs durch den verletzten Staat oder die verletzte internationale Organisation

1. Machen der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Organisation geltend, so zeigen sie dieser Organisation ihren Anspruch an.

2. Der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation kann insbesondere angeben,

a) welches Verhalten die verantwortliche internationale Organisation befolgen soll, um die völkerrechtswidrige Handlung, sofern sie andauert, zu beenden;

b) in welcher Form die Wiedergutmachung nach den Bestimmungen des Dritten Teils erfolgen soll.

Artikel 45

Zulässigkeit von Ansprüchen

1. Ein verletzter Staat kann die Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation nicht geltend machen, wenn der Anspruch nicht im Einklang mit den anwendbaren Regeln über die Nationalität von Ansprüchen geltend gemacht wird.

2. Findet die Regel über die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel auf einen Anspruch Anwendung, so kann der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Organisation nicht geltend machen, wenn die

Organisation nicht geltend machen, wenn nicht alle verfügbaren und wirksamen Rechtsmittel erschöpft wurden.

Artikel 46

Verlust des Rechts, die Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation geltend zu machen

Die Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation kann nicht geltend gemacht werden,

a) wenn der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation wirksam auf den Anspruch verzichtet hat;

b) wenn aufgrund des Verhaltens des verletzten Staates oder der verletzen internationalen Organisation anzunehmen ist, dass er oder sie wirksam in das Erlöschen seines beziehungsweise ihres Anspruchs eingewilligt hat.

Artikel 47

Mehrheit verletzter Staaten oder internationaler Organisationen

Werden mehrere Staaten oder internationale Organisationen durch dieselbe völkerrechtswidrige Handlung einer internationalen Organisation verletzt, so kann jeder verletzte Staat und jede verletzte internationale Organisation gesondert die Verantwortlichkeit der internationalen Organisation für die völkerrechtswidrige Handlung geltend machen.

Artikel 48

Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation gegenüber einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen

1. Sind eine internationale Organisation und ein oder mehrere Staaten oder andere internationale Organisationen für dieselbe völkerrechtswidrige Handlung verantwortlich, so kann in Bezug auf diese Handlung die Verantwortlichkeit eines jeden Staates und einer jeden Organisation geltend gemacht werden.

2. Eine subsidiäre Verantwortlichkeit kann insoweit geltend gemacht werden, als die Geltendmachung der primären Verantwortlichkeit nicht zu einer Wiedergutmachung geführt hat.

3. Die Absätze 1 und 2

a) gestatten einem verletzten Staat oder einer verletzen internationalen Organisation nicht, einen Schadenersatz zu erlangen, der den erlittenen Schaden übersteigt;

b) berühren nicht ein Recht des Wiedergutmachung leistenden Staates oder der Wiedergutmachung leistenden internationalen Organisation, bei den anderen verantwortlichen Staaten oder internationalen Organisationen Rückgriff zu nehmen.

Artikel 49

Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen anderen Staat oder eine andere internationale Organisation als den verletzten Staat oder die verletzte internationale Organisation

1. Ein anderer Staat oder eine andere internationale Organisation als der verletzte Staat oder die verletzte internationale

le Organisation ist berechtigt, die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Organisation nach Absatz 4 geltend zu machen, wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde, gegenüber einer Gruppe von Staaten oder internationalen Organisationen besteht, die den Staat oder die Organisation einschließt, von denen die Verantwortlichkeit geltend gemacht wird, und die zum Schutz eines kollektiven Interesses der Gruppe gegründet wurde.

2. Ein anderer Staat als der verletzte Staat ist berechtigt, die Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation nach Absatz 4 geltend zu machen, wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde, gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft besteht.

3. Eine andere internationale Organisation als die verletzte internationale Organisation ist berechtigt, die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Organisation nach Absatz 4 geltend zu machen, wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde, gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft besteht und wenn der Schutz des der verletzten Verpflichtung zugrundeliegenden Interesses der gesamten internationalen Gemeinschaft in den Aufgabenbereich der internationalen Organisation fällt, die die Verantwortlichkeit geltend macht.

4. Ein Staat oder eine internationale Organisation, der oder die nach den Absätzen 1 bis 3 berechtigt ist, die Verantwortlichkeit geltend zu machen, kann von der verantwortlichen internationalen Organisation verlangen,

a) im Einklang mit Artikel 30 die völkerrechtswidrige Handlung zu beenden sowie Zusagen und Garantien der Nichtwiederholung zu geben und

b) die Verpflichtung zu Wiedergutmachung nach dem Dritten Teil zugunsten des verletzten Staates, der verletzten internationalen Organisation oder der Begünstigten der Verpflichtung, die verletzt wurde, zu erfüllen.

5. Die in den Artikeln 44, 45 Absatz 2 und 46 genannten Bedingungen für die Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen verletzten Staat oder eine verletzte internationale Organisation finden Anwendung auf die Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen Staat oder eine internationale Organisation, der oder die nach den Absätzen 1 bis 4 dazu berechtigt ist.

Artikel 50

Anwendungsbereich dieses Kapitels

Dieses Kapitel berührt nicht das Recht einer Person oder Stelle, die weder ein Staat noch eine internationale Organisation ist, die völkerrechtliche Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation geltend zu machen.

Kapitel II

Gegenmaßnahmen

Artikel 51

Zweck und Begrenzung von Gegenmaßnahmen

2. Der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation, die Gegenmaßnahmen ergreifen, sind nicht von den Verpflichtungen entbunden, die ihnen nach einem Streitbeilegungsverfahren obliegen, das zwischen ihnen und der verantwortlichen internationalen Organisation Anwendung findet;
- a) die Unverletzlichkeit der Organe oder Beauftragten der verantwortlichen internationalen Organisation und der Räumlichkeiten, Archive und Dokumente dieser Organisation zu achten.
- Artikel 54
Verhältnismäßigkeit von Gegenmaßnahmen
- Gegenmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem erlittenen Schaden stehen, wobei die Schwere der völkerrechtswidrigen Handlung und die betreffenden Rechte zu berücksichtigen sind.
- Artikel 55
Bedingungen für die Anwendung von Gegenmaßnahmen
1. Bevor der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation Gegenmaßnahmen ergreifen,
- a) haben sie die verantwortliche internationale Organisation im Einklang mit Artikel 44 aufzufordern, die ihr nach dem Dritten Teil obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen;
- b) haben sie der verantwortlichen internationalen Organisation jeden Beschluss, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, zu notifizieren und ihr Verhandlungen anzubieten.
2. Ungeachtet des Absatzes b) können der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation die dringlichen Gegenmaßnahmen ergreifen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind.
3. Gegenmaßnahmen dürfen nicht ergriffen werden, und bereits ergriffene Gegenmaßnahmen müssen ohne schuldhaftes Zögern suspendiert werden,
- a) wenn die völkerrechtswidrige Handlung nicht länger andauert und
- b) wenn die Streitigkeit vor einem Gericht anhängig ist, das befugt ist, für die Parteien bindende Entscheidungen zu fällen.
4. Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn die verantwortliche internationale Organisation die Streitbeilegungsverfahren nicht nach Treu und Glauben anwendet.
- Artikel 56
Beendigung der Gegenmaßnahmen
- Gegenmaßnahmen sind zu beenden, sobald die verantwortliche internationale Organisation die ihr nach dem Dritten Teil obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf die völkerrechtswidrige Handlung erfüllt hat.
- Artikel 57
Eingriff von Maßnahmen durch andere Staaten oder andere internationale Organisationen als den verletzten Staat oder die verletzte Organisation
- Dieses Kapitel berührt nicht das Recht eines Staates oder einer internationalen Organisation, der oder die nach Artikel 49 Absätze 1 bis 3 berechtigt ist, die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Organisation geltend zu machen, rechtmäßige Maßnahmen gegen diese Organisation zu ergreifen, um die Beendigung der Verletzung und die Wiedergutmachung zugunsten des verletzten Staates, der verletzen Organisation oder der Begünstigten der Verpflichtung, die verletzt wurde, sicherzustellen.
- Fünfter Teil
Verantwortlichkeit eines Staates im Zusammenhang mit dem Verhalten einer internationalen Organisation
- Artikel 58
Beihilfe oder Unterstützung durch einen Staat bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung durch eine internationale Organisation
1. Ein Staat, der einer internationalen Organisation bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung Beihilfe leistet oder Unterstützung gewährt, ist dafür völkerrechtlich verantwortlich,
- a) wenn er dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und
- b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn er sie selbst beginge.
2. Eine von einem Mitgliedstaat einer internationalen Organisation im Einklang mit den Vorschriften der Organisation begangene Handlung löst als solche nicht die völkerrechtliche Verantwortlichkeit dieses Staates nach Artikel 58 aus.
- Artikel 59
Leitung und Kontrolle durch einen Staat bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung durch eine internationale Organisation
1. Ein Staat, der eine internationale Organisation bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung leitet und sie kontrolliert, ist für diese Handlung völkerrechtlich verantwortlich,
- a) wenn er dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und
- b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn er sie selbst beginge.
2. Eine von einem Mitgliedstaat einer internationalen Organisation im Einklang mit den Vorschriften der Organisation begangene Handlung löst als solche nicht die völkerrechtliche Verantwortlichkeit dieses Staates nach Artikel 59 aus.

Artikel 60

Nötigung einer internationalen Organisation durch einen Staat

Ein Staat, der eine internationale Organisation nötigt, eine Handlung zu begehen, ist für diese Handlung völkerrechtlich verantwortlich,

- a) wenn die Handlung bei Abwesenheit von Nötigung eine völkerrechtswidrige Handlung der genötigten internationalen Organisation wäre und
- b) wenn der nötigende Staat dies in Kenntnis der Umstände der Handlung tut.

Artikel 61

Umgehung völkerrechtlicher Verpflichtungen eines Mitgliedstaats einer internationalen Organisation

1. Ein Mitgliedstaat einer internationalen Organisation wird völkerrechtlich verantwortlich, wenn er unter Ausnutzung der Tatsache, dass die Organisation Zuständigkeit in Be-

- ge aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs der Aktualisierung des Repertoire of the Practice of the Security Council zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge;
- c) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu beleuchten;
- d) nach Bedarf jeden Vorschlag zu prüfen, den die Generalversammlung in Umsetzung der Beschlüsse der im September 2005 abgehaltenen Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Versammlung, die die Charta und mögliche Änderungen daran betreffen, an ihn überweisen wird;
- e) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und Steigerung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;
4. bittet den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2012 weitere neue Themen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;
5. nimmt Kenntnis von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewährleisten, die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;
6. ersucht den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;
7. anerkennt die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der Regelung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert der von ihm geleisteten Arbeit sowie die Wichtigkeit der Anrufung des Gerichtshofs bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, stellt fest, dass gemäß Artikel 96 der Charta die Generalversammlung, der Sicherheitsrat oder andere ermächtigte Organe der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen Gutachten des Gerichtshofs anfordern können, und ersucht den Generalsekretär, die von den Hauptorganen der Vereinten Nationen angeforderten Gutachten zu gegebener Zeit als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu verteilen;
8. lobt den Generalsekretär für die Fortschritte bei der Erstellung von Studien des Repertoire of Practice of the United Nations Organs namentlich die stärkere Nutzung des Praktikantenprogramms der Vereinten Nationen und den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen zu diesem Zweck sowie für die Fortschritte bei
9. nimmt mit Dank Kenntnis von den Beiträgen der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des Repertoire und den Treuhandfonds zur Beseitigung des Rückstands bei dem Repertory
10. wiederholt ihren Aufruf zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des Repertoire und zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Beseitigung des Rückstands bei dem Repertory die das Sekretariat bei der wirksamen Beseitigung dieses Rückstands weiter unterstützen sollen, sowie zu einer auf freiwilliger Basis und ohne Kosten für die Vereinten Nationen erfolgenden Finanzierung der Dienste beigeordneter Sachverständiger bei der Aktualisierung der beiden Publikationen;
11. fordert den Generalsekretär auf, sich weiter um die Aktualisierung der beiden Publikationen zu bemühen und sie in allen ihren Sprachfassungen in elektronischer Form verfügbar zu machen und insbesondere weiterhin das Problem des Rückstands bei der Ausarbeitung des Bandes III des Repertory anzugehen;
12. verweist erneut auf die Verantwortung des Generalsekretärs für die Qualität des Repertory und des Repertoire und fordert den Generalsekretär im Hinblick auf das Repertoire auf, auch künftig die in den Ziffern 102 bis 106 des Berichts des Generalsekretärs vom 18. September 1962 beschriebenen Modalitäten zu befolgen;
13. ersucht den General

RESOLUTION 66/102

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/475, Ziff. 8)⁷³.

66/102. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/32 vom 6. Dezember 2010,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

bekräftigend dass die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

sowie die Notwendigkeit bekräftigend den Grundsatz

8. bekundet der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit volle Unterstützung für die Rolle, die sie in Bezug auf die übergreifende Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und im Rahmen der bestehenden Mandate mit Unterstützung durch die Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs und unter der Leitung der Stellvertretenden Generalsekretärin wahrnimmt;

9. ersucht den Generalsekretär, seinen nächsten Jahresbericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit rechtzeitig und im Einklang mit Ziffer 5 ihrer Resolution 63/128 vorzulegen;

66/103. Geltungsbereich und Anwendung des

1. legt den betroffenen Staaten erneut nahe unter Berücksichtigung der Bestimmungen des ihrer Resolution 63/124 als Anlage beigefügten Entwurfs von Artikeln geeignete bilaterale oder regionale Vereinbarungen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter zu treffen;

2. legt dem Internationalen Hydrologischen Programm der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf dessen Beitrag in der Resolution 63/124 hingewiesen wurde, nahe den betroffenen Staaten weitere wissenschaftliche und technische Hilfe anzubieten;

3. beschließt den Punkt „Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen und im

scheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften,

Kenntnis nehmend von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die

Rat für 5049(e) (Fänge (e) - 1.32n intJ - 9.7) - 5at - 4.7(55) (art) - 4.5.4(läg2g) - 5.4(e) - 1.32n intJ - 9.7) - 5at - 4.7(55)

chn Fa.7(fun)t7(3 rni)gehöT6 1bfühati3üten-4.5-5(n)-5.3(nm)gehfü31Sich

seinen Arten und Erscheinungsformen aufgerufen würde
sowie auf andere einblägige Initiativen,

im Bewusstsein ihrer Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003, 59/191 vom 20. Dezember 2004, 60/158 vom 16. Dezember 2005, 61/171 vom 19. Dezember 2006, 62/9 vom 18. Dezember 2007, 63/185 vom 18. Dezember 2008, 64/168 vom 18. Dezember 2009 und 65/221 vom 21. Dezember 2010,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs des
Berichts des Ad-hoc-Ausschusses

2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls von 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden und legt allen Staaten eindringlich nahe, Vorrang zu erwägen, Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden;

13. legt allen Staaten eindringlich nahe sofern sie noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution

mens über den internationalen Terrorismus auf den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung und der während der sechsendsechzigsten Tagung der Versammlung vom Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe erzielt wurden, und begrüßt die fortgesetzten Bemühungen zu diesem Zweck;

24. beschließt dass der Sechste Ausschuss auf der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Arbeitsgruppe einsetzen wird, die den Auftrag hat, den Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fertigzustellen und die mit Versammlungsresolution 54/110 auf ihre Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter zu erörtern;

25. beschließt außerdem den Ad-hoc-Ausschuss nach Bedarf im Jahr 2013 für einen auf der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung festzulegenden Zeitraum erneut einzuberufen, damit er die Erarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus beschleunigt fortsetzen und die mit Versammlungsresolution 54/110 auf seine Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter erörtern kann;

26. legt allen Mitgliedstaaten nahe während des Zeitraums zwischen den Tagungen verstärkte Anstrengungen zur Regelung aller offenen Fragen zu unternehmen;

27. beschließt den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/106

im Falle des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen, nach dem Ende der Sitzung, in der die Sache entschieden wurde, ergehen, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor;

- c) die Richter haben an jeder offiziellen Untersu-

Berufungsbeklagten, dass die Einstellung des Verfahrens wünscht, so kann der Präsident die Streichung der Sache aus dem Register anordnen.

3. Ist eine Klage gegenstandslos geworden und die Hauptsache damit erledigt, kann der Präsident jederzeit von sich aus, nachdem er die Parteien von seiner Absicht unterrichtet und gegebenenfalls ihre Stellungnahmen eingeholt hat, eine begründete Anordnung erlassen.

4. Der Präsident kann einen Richter oder einen Ausschuss von Richtern damit betrauen, eine Anordnung nach diesem Artikel zu erlassen.

Artikel 19

Beschlussfassung und Erlass des Urteils

2. Die Urteile ergehen schriftlich und werden sachlich und rechtlich begründet. Urteile im abgekürzten Verfahren können jederzeit ergehen, auch wenn das Berufungsgericht nicht tagt. Die Urteile werden durch einen vom Präsidenten bestimmten Ausschuss von drei Richtern erlassen.

RESOLUTION 66/108

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/482, Ziff. 8)¹¹⁰.

66/108. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland¹¹¹

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹¹², das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten

Vereinten Nationen nach Bedarf erleichtern, einschließlich durch die Ausstellung von Visa;

7. stellt ferner fest, dass mehrere Delegationen um eine Verkürzung der von dem Gastland angewandten Frist für die Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter von Mitgliedstaaten ersucht haben, da dies die volle Teilnahme von Mitgliedstaaten an den Tagungen der Vereinten Nationen erschwert;

8. nimmt Kenntnis von den Besorgnissen über die Entscheidung der JPMorgan Chase Bank, alle Bankkonten Ständiger Vertretungen bei den Vereinten Nationen zum 31. März 2011 zu schließen, und begrüßt die Anstrengungen des Gastlands, die Eröffnung von Bankkonten für Ständige Vertretungen bei anderen Geldinstituten zu erleichtern;

9. dankt dem Gastland für seine Bemühungen und

66/111. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Zentraleuropäische Initiative

Die Generalversammlung

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Zentraleuropäischen Initiative zu fördern,

1. beschließt die Zentraleuropäische Initiative einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 66/112

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/488, Ziff. 7)¹¹⁸.

66/112. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung

Die Generalversammlung

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zu fördern,

1. beschließt die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 66/113

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/550, Ziff. 8)¹¹⁹.

66/113. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion

Die Generalversammlung

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion zu fördern,

1. beschließt die Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

¹¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Äthiopien, Dschibuti, Italien, Kenia, Montenegro, Peru, Portugal, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan und Uganda.

¹¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Eritrea, Finnland, Frankreich, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Mali, Marokko, Mauretanien, Niger, Senegal, Sudan und Togo.